

Das Hänseln der Fuhrleute in Nürnberg.



oh. Ferd. Roth schreibt in seiner »Geschichte des Nürnbergischen Handels« II. Teil (Nürnberg 1801), S. 211: »Das sogenannte Hänseln auf Reisen unter Kauff- und Handels-Herren, wie auch andern Mit-Reisenden, ist ein uralter Gebrauch, der von undenklichen Jahren her, an unterschiedlichen, sowol in Teutschland, als andern, auch sogar entferntesten Orten in Schwang gegangen, und also biß diese Zeit höchstefrig fortgepflanzt worden.

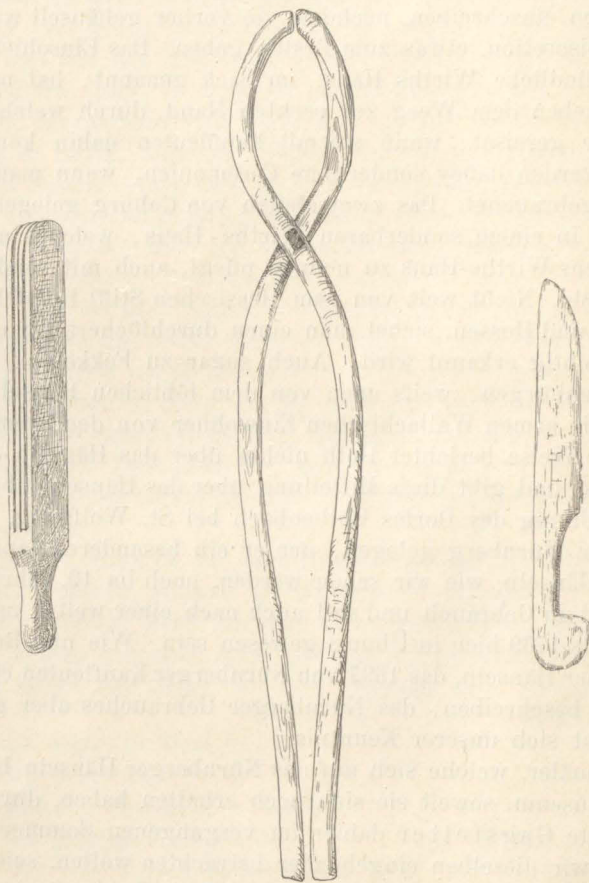
Das nicht weit von Eger liegende Churf. Sächsische Städtlein Adorff unterhält in seinem Wirthshaus vor die Kaufleute, so nach Leipzig in die Messe reisen wollen, Ketten und Buch, in welches diejenige, so diesen Weg noch nie gezogen, ihre Namen einschreiben, nachdem sie vorher gehänselt werden, und nach selbst eigner Discretion, etwas zum Besten geben. Das Einschichtige, nicht weit von Brixen befindliche Wirths Haus, im Sack genannt, hat nahe dabey einen hohlen Stein, neben dem Weeg zur rechten Hand, durch welchen diejenige, so diesen Weg nie gereiset, wann sie mit Kauffleuten dahin kommen, schliefen müssen, und werden dabey sonderliche Ceremonien, wann man sich nicht mit Geld abkaufft, gebraucht. Das zwey Meilen von Coburg gelegene Neustättlein¹⁾ übet ebenfalls in einem sonderbaren Wirths-Haus, welches man des Bürgermeisters Weissens Wirths-Haus zu nennen pflegt, auch mit sonderbaren Gebräuchen das Hänseln. Nicht weit von dem Hessischen Stift Hersfeld, an den Gränzen Thüringen und Hessen, siehet man einen durchlöcherten Stein, welcher zum Hänseln vor tüchtig erkannt wird. Auch sogar zu Fekketoo, an dem Wasser Keres, in Siebenbürgen, weifs man von dem löblichen Hänsel-Gebrauch und Tauffgeld, so die armen Wallachischen Einwohner von den Frembden erlangen.«

Seltsamer Weise berichtet Roth nichts über das Hänseln der Fuhrleute in Nürnberg selbst und gibt diese Mitteilung über das Hänseln überhaupt nur aus einer Hänselordnung des Dorfes Röthenbach bei St. Wolfgang, etwa zwei Stunden südlich von Nürnberg gelegen, der er ein besonderes Kapitel widmet, und doch war das Hänseln, wie wir sehen werden, noch im 19. Jahrhundert auch in Nürnberg selbst in Gebrauch und soll auch nach einer weiter unten anzuführenden Notiz bereits 1769 hier in Übung gewesen sein. Wie nun Roth dazu kommt, das Röthenbacher Hänseln, das 1697 von Nürnberger Kaufleuten eingeführt wurde, ausführlich zu beschreiben, des Nürnberger Gebrauches aber gar nicht zu gedenken, entzieht sich unserer Kenntnis.

Die Denkmäler, welche sich auf das Nürnberger Hänseln beziehen, hat das germanische Museum, soweit sie sich noch erhalten haben, durch die Güte von Fräulein Babette Gagstetter dahier im vergangenen Sommer zum Geschenke erhalten. Ehe wir dieselben eingehender betrachten wollen, seien vorerst einige Worte über das Hänseln überhaupt gestattet. Dasselbe war in vergangenen Jahrhunderten eine weit verbreitete Sitte und wurde namentlich bei denjenigen Personen angewendet, die in irgend eine Korporation aufgenommen wurden oder in einen neuen Stand traten, oder irgend eine Funktion zum erstenmale ausübten, oder zum ersten Male eine gewisse Stadt oder eine Messe besuchten. Gewöhnlich mußte sich der Kandidat mancherlei scherzhafte, nicht immer feine, manchmal sogar recht derbe Prozeduren gefallen lassen, die eine symbolische Bedeutung

1) Wol Neustadt a. d. Haide.

haben sollten; das Ganze aber ging darauf hinaus, daß der Kandidat die Kosten eines Trinkgelages bezahlen mußte. Erst wenn man diese Gebräuche geübt und das Gelage gehalten war, ward der Neuling als Gleichberechtigter angesehen. Die Zeremonien beim Gesellenmachen wie die Deposition der Studenten und auch noch andere Gebräuche beruhen auf denselben Grundsätzen, auf denselben Anschauungen wie das Hänseln und hatten auch meist den gleichen Zweck wie dieses. Das Wort Hänseln wird von Hansa, d. i. eine Vereinigung, eine Genossenschaft, abgeleitet und bedeutet ursprünglich die Aufnahme in dieselbe; in der Folge ist das Wort aber auch auf die Zeremonien bei derselben übertragen worden²⁾.



Die Denkmäler des Nürnberger Hänselns, die das Museum erhalten hat, bestehen aus drei hölzernen Werkzeugen und zwei handschriftlichen Büchern.

2) Über das Hänseln vergl. Stahl, das deutsche Handwerk I (Gießen 1874), S. 224. F. Schneider, die Trinklöffel zu Seligenstadt, im Archiv für Hessische Gesch. u. Alterthumskunde XIII (Darmstadt 1874), S. 503. Jul. Hartung, die Spiele der Deutschen in Bergen, in Hansische Geschichtsblätter Bd. III Jahrg. 1877 (Leipzig 1881), S. 87. K. E. H. Krause, zu den Bergenschen Spielen, ebendas. Jahrg. 1880—81, S. 109.


Da ist vor allem eine hölzerne Pritsche, mit welcher der Kandidat bearbeitet wurde, dann die große, hölzerne Zange, mit welcher er gefangen und dann festgehalten wurde, wenn man ihn balbierte, was mit dem dritten Stücke, dem großen, gleichfalls hölzernen Messer geschah. Wir geben diese drei Geräte in $\frac{1}{10}$ der Originalgröße hier wieder.

Die beiden Handschriften in Quarto sind als Hänselfbücher bezeichnet; die dünnere (H 2453^b) ist 1811, die stärkere (H 2453^{bb}) 1825 angelegt. Beide Hänselfbücher enthalten zunächst die Hänselfordnung, dann Aufzeichnungen über die gehänselften Fuhrleute, die Personen, welche dabei mitgewirkt haben, und den Wein, der getrunken worden war. Das ältere der Bücher gehörte in den Gasthof zum grauen Wolf, der ein Fuhrmannshaus in der Lammsgasse (S. 343) und Eigentum der Familie Gagstetter gewesen war. Das jüngere ward in dem Gasthof zum goldenen Engel benützt, der ebenfalls in der Lammsgasse (S. 344) direkt neben dem grauen Wolf gelegen war.

Die Hänselfordnungen sind im Wesentlichen gleich; sie sind jedoch von Händen geschrieben, die dieses Geschäftes nicht sehr kundig waren, weshalb mancherlei Unklarheiten vorkommen, die sich mit Hilfe des anderen Exemplares aber meist in Ordnung bringen lassen. Wir geben die Ordnungen nachstehend in unserer heutigen Orthographie, meist nach dem älteren Exemplare, aber doch unter Beziehung und Berücksichtigung auch des Textes des zweiten.

»Allen ehrlichen und redlichen Herren Fuhrleuten und Knechten, sie mögen sein Kutscher, Wagen- oder Karrenfuhrleute, welche noch nicht in dieser weit und breit weltberühmten Stadt Nürnberg gewesen, und das erste Mal hieher kommen (wird hiedurch mitgeteilt), wie solche nach Fuhrmannsgebrauch gehänselft werden, dabei ihnen auch vorgelesen wird, wie sie sich hier, in der Stadt und im Wirtshaus, auch auf der Strafe gegen ihre Kameraden oder Gespannschaft zu allen Zeiten aufführen sollen; auch wird ihnen dabei gezeigt werden, wie er auf sein eigenes Zeug und Pferde Achtung geben soll, damit ihnen nicht zuviel oder zu wenig geschieht.

»Bei diesem Hänselfn soll er jetzt auf mich Achtung geben, was ich ihm vorlesen werde, und auf diese folgende Artikel soll er gehänselft werden, und alsdann, wenn dieses vorbei ist, auch seine Schuldigkeit gegen seine Gespannschaft eingestanden hat und der Wein auf dem Tisch ist, so kann man seinen Namen in dieses Buch einschreiben, wie auch die beiden Pathen, die er erwählen wird, woher er und sie gewesen, zum Andenken, wo mehrere ehrliche und redliche Fuhrleute stehen, daß er ist hier gehänselft worden.

»1) Soll er vor Nürnberg durch den Stein, welcher auf der Strafe steht und so aussieht:  dreimal durchkriegen und die Gespannschaft soll schuldig und gehalten sein, ihn rechtschaffen durchzupeitschen. (Hiezu dürfte die nebenstehend abgebildete, hölzerne Pritsche verwendet worden sein.)

»2) Soll er schuldig und gehalten sein, wenn er ausgespannt hat und seine Pferde versorgt sind im Stall, zum Wirt in die Stube zu gehen und den Wirt also anzureden: Herr Wirt, ich habe die Ehre das erste Mal hieher zu kommen. Ich bitte Sie, daß Sie möchten die Gütigkeit für mich haben und mich hänselfn lassen, wie es einem jeden ehrlichen und redlichen Fuhrmann oder Knecht zukommt, damit ich auch dabei unterrichtet werde, wie ich mich allhier in der

Stadt und in dero Behausung zu verhalten und aufzuführen habe, auch mein Name in dieses Buch eingeschrieben werde, allwo mehrere ehrliche und redliche Fuhrleute stehen. (Die jüngere Ordnung hat noch den Zusatz:) Denn wenn dieses nicht geschehen, soll er schuldig sein, eine Mafs Wein zur Strafe zu geben.

»3) Sollte ein solcher Fuhrmann, der das erste Mal hieher kommt, sich nicht selbst melden, um dasjenige zu ersparen, was er seiner Gespanschaft zum Besten geben muß, so ist sein Herr oder Gespann schuldig und gehalten, solches bei dem Herrn Wirt zu melden, denn wo solches auf beiden Seiten nicht geschehen und unterlassen worden ist, so soll ein jeder eine Mafs Wein Strafe geben.

»4) Soll er, wenn seine Gespanschaft beisammen und in der Stube ist, den Herrn Wirt also anreden: Herr Wirt, ich habe vorhin schon gemeldet, dafs ich das erste Mal hieher gekommen bin, dahero bitte ich Sie, sie möchten mich hänseln, weil meine Gespanschaft beisammen ist. Ich bitte aber auch sogleich meine Gespanschaft, sie möchten die Liebe vor mich haben und mich der Strafe überheben, die bei dem Hänseln vorkommt; ich will mich gegen die Gespanschaft gerne mit 4 bis 8 Mafs alten guten Weines lösen.

»5) Ist aber der Fuhrmann halsstarrig und will sich wehren, so soll man ihn mit der Zange fangen und auf den Stuhl setzen und balbieren, wie es der Brauch ist. Alsdann soll er sich auch die anwesenden Gespänner zu Pathen wählen, zum Andenken, dafs er ist gehänselt worden. Auch sollen die Herren Pathen einen Wein einschenken lassen, damit dafs ihm der Bart frisch abgewaschen wird.

»6) Erzeigt er sich noch ungehorsam, so nehme man das Seil und henke ihn in der Stube an den gewöhnlichen Ort, wo der Ring ist, bis er zwei Bürgen stellt, dafs er gehorsam sein will.

»7) Ist er aber gehorsam und will sich freiwillig hänseln lassen, so soll er verbunden und gehalten sein, vier bis acht Mafs³⁾ guten Wein auf den Tisch bringen zu lassen, und die Gespanschaft bitten, dafs sie sich mit ihm recht lustig erzeigen, auch diesmal damit vorlieb nehmen möchten.

»8) Ist er aber allzu stutzig, dafs man ihn mit Gewalt und mit der Zange fassen muß, so soll er für das Zangenanlegen 6 Mafs Wein Strafe geben.

»9) Ist er aber noch halsstarriger, dafs man ihn sogar mit dem Seil hinaufziehen oder mit der Schleife in's Wasser fahren muß, wie es den 12. August 1769 Einem von Eisenach ergangen ist, so soll er 12 Mafs Wein Strafe geben müssen und dieses ohne Nachlafs.

»10) Wenn er nun diese Sachen nach diesen Artikeln eingestanden und der Wein wirklich gut auf dem Tisch ist, so kann man ihm auch diese folgenden Artikel vorlesen, wie sich ein ehrlicher und redlicher Fuhrmann allhier und in seinem Wirtshaus, auch auf der Strafe gegen seine Gespanschaft aufzuführen, auch gegen jeden sich zu verhalten hat, und sich seiner Schuldigkeit gemäfs bezeigen soll.

»11) [1] Soll ein Fuhrmann, sobald er gegen eine Stadt oder auch auf sein Wirtshaus zufährt, seine Peitsche schwingen und zwei bis dreimal klatschen,

3) Die jüngere Ordnung führt blofs vier Mafs an.

aber ja nicht öfter, damit man nicht glaube, es käme eine Heerde Schweine gelaufen, sondern dafs man denken kann, es kommt ein braver Fuhrmann, damit dafs man auf ihn Achtung gibt⁴⁾.

»12) [2] Wenn du nun in ein Wirtshaus kommst, so nimm deine Tobakspfeife gleich aus dem Mund und stecke sie ein, damit ja keine Tobakspfeife in den Stall kommt, denn in Nürnberg ist es verboten bei 25 fl. Strafe. NB. Das Carresieren mit den Hausmägden auch, aber es wird nicht gehalten.

»13) [3] Auf der Strafse, wo kein Heu oder Stroh liegt, und in der Wirtsstube, da kann man soviel Tobak rauchen als man will.

»14) [4] Wenn du mit den Pferden in den Stall kommst, so wische erstlich den Barren fein sauber aus, hernach kann man das Heu aufstecken und die Pferde anhängen.

»15) [5] Sind die Pferde nun versorgt, so hat man dabei auch dieses nicht zu vergessen, dafs man ihnen auch Futter gibt, den Haber aber ja nicht eher in den Barren schütten, bis du solchen gesiebt und den Barren ausgewischt hast.

»16) [6] Wenn dieses nun geschehen ist, so kannst du in die Stube gehen und mit dem Herrn Wirt verabreden, was man thun will und zu thun hat, sodann wird er seinen Hausknecht befehlen. Denn so man ein gutes Zutrauen zu seinem Wirt hat, so erfordert es auch seine Schuldigkeit für seinen Gast zu sorgen, wie für seinen eigenen Sohn.

»17) [8] Sollst du deine Pferde sauber halten und sie fleifsig striegeln und abwischen, sie alsdann in die Schwemme reiten, damit sie in ihre Ordnung kommen, ihnen aber ja nicht mit der Peitsche oder dem Reuthauenstiel über den Buckel kommen, denn gute Ordnung und Reinlichkeit nützt zu allem und erregt gutes Zutrauen bei den Herren Kaufleuten; wenn man ihnen die Güter in das Haus liefert und allda abgeladen wird, so denken sie gleich, dafs dies ein braver Fuhrmann sein mufs, weil er seine Pferde und Geschirr so wohl hält; auch macht es ihm guten Credit, dafs er weit ehender eine Zurückladung erhält, als ein liederlicher und Pferdeschinder.

»18) [9] Wann nun ein Fuhrmann oder Knecht diesen vorigen Artikel verrichtet und die Pferde ihr Futter haben und die Güter richtig überliefert sind, so mufst du vor allen Dingen deine Geschirre und Bündzeug in ihre gehörige Ordnung bringen.

»19) [10] Dann mufst du auch bedacht sein, so du etwas aufladen willst, oder dich auf die Staffel zu schreiben⁵⁾ willens bist, dafs du nicht lange zauderst

4) Die jüngere Ordnung fängt bei diesem Abschnitt wieder mit 1) zu zählen an, was eigentlich richtiger ist, da die folgenden Paragraphen zwar mancherlei Lehren enthalten, mit dem eigentlichen Hänkeln aber nichts mehr zu thun haben. Wir setzen nach der Ziffer, welche die einzelnen Abschnitte in der alten Ordnung haben, jeweils in Klammern die Ziffer, unter welcher die betreffenden Paragraphen in der jüngeren Ordnung stehen.

5) Die Fuhrleute, welche nach dem Abliefern ihrer Güter nicht bestellt waren und keine Ladung hatten, aber doch mit solcher wieder von Nürnberg wegfahren wollten, liefsen sich von dem Wirte, bei dem sie einkehrten und der nicht blos Herbergsvater, sondern auch Spediteur, überhaupt Vertrauensmann war, vormerken; dies nannte man auf die Staffel schreiben. Nach der Reihenfolge, in der sie vorgemerkt, erhielten sie dann Ladung, wobei aber doch manchmal einer 8 bis 14 Tage warten mußte, bis er wieder wegkam.

oder saumselig bist, sondern es in Bälde sagst, so kann sich der Wirt darnach richten und seinem Hauskecht befehlen, was zu thun ist.

»20) [11] Unterdessen kannst du das Beschlag deiner Pferde nachsehen, wie auch deinen Wagen oder Karren, ob du bei dem Schmied oder Wagner nichts zu thun hast; denn was man da ersparen will, versäumt man auf der Strafe; denn dies wird dir wol bekannt sein, dafs man mit einem Karren, der nur ein Rad hat, und einem Pferd, das nur drei Beine hat, nicht weit kommt. Zur Not darfst oder mufst du dir gar nichts sparen, es möchte doch sonst zum Teufel fahren.

»21) [18] Ferner ist es jedem rechtschaffenen Fuhrmann seine Schuldigkeit, dafs er zu rechter Zeit aufsteht, den Pferden ihr Futter gibt und sie trinkt, also nicht ehender für sich, als für seine Pferde sorgt; denn diese müssen ihm seine Nahrung geben und ihm sein Brot verdienen. Überhaupt die kleine Arbeit achte nicht, die grofse wird mit dem Pferd verricht.

»22) [19] Soll ein Fuhrmann seinen Wagen oder Karren fleifsig schmieren und sein Zeug fleifsig und ordentlich aufladen, absonderlich Winden, Futtersack und Beschlagzeug mitnehmen, damit er nicht, wenn er zwei bis drei Stunden weit gefahren ist, erst wieder zurücklaufen und ein Stück um das ander nachholen mufs.

»23) [20] Auch soll ein Fuhrmann seine Peitsche schwingen, wenn er zu früh wegfährt, und klatschen, damit Derjenige, der gegen ihn fährt, zu rechter Zeit ausweichen kann und keiner den andern hindert.

»24) [21] Ist er zum Thor hinaus, so mufs er des Schutzengels nicht vergessen, der ihn auf der Strafe begleiten und beschützen wird. Er mufs dabei auch nicht gedenken, dafs er nicht wieder kommen und bei diesem Wirt, bei dem er gehänselt worden ist, nicht mehr einkehren wolle; sondern hat er eine Klage, dafs ihm der Wirt zu viel gerechnet hat, so wird er (der Wirt) es ihm spezifizieren. Sollte er aber eine Klage wider den Hausknecht haben, so kann ers dem Wirt melden. Was aber die Ladung anbetrifft, so kann der Wirt sie nicht selbst und nach eines Jeden Verlangen besorgen, denn bald ist die Kiste oder das Fafs zu grofs oder zu klein, bald die Fracht zu wenig, bald (hat sie) diesen, bald jenen Fehler; ein anderer ist hernach froh, wenn ers bekommt. Es liegt auch der Fehler nicht jeder Zeit am Wirt; wenn die Fuhrleute, wenn sie herein kommen, so lange zaudern und sich zu nichts resolvieren können, wie ich es schon im 19. Artikel gemeldet, dafs sie sich auf die Staffel schreiben lassen⁵⁾, dann ist die Schuld dem Fuhrmann beizumessen, wenn ihm andere vorgezogen werden, da je eher ein Fuhrmann seine Ladung bekommt und aufladen kann, je eher heifst es, Herr Wirt, meine Zehrung gemacht. Denn das lafs sich ein braver Fuhrmann zur Regel dienen, dafs es nicht von ihm heifst, er ist wie die Tauben, die bald auf diesen, bald auf jenen Schlag fliegen, sondern je länger er in einem Wirtshaus einkehrt, desto bekannter wird er in demselben und in der Stadt, dafs man ihn zu erfragen weifs, und wird ihm auch mehr Ehre machen und Nutzen bringen; denn das, was man in dem einen scheut, findet man in dem andern.

»25) [22] Soll ein Jeder, er sei Kutscher, Wagen- oder Karrenfuhrmann, wenn er auf der Strafe berglein fährt, ausweichen und dazu aus gutem Willen, ja nicht aus Zorn, damit kein Unheil oder Unglück auf der Strafe entstehet.

»26) [23] Soll ein Fuhrmann, er sei auch wer er will, seine Gespannschaft, welche ihm begegnet, fein mit Vernunft einen guten Morgen, oder guten Tag, oder guten Abend bieten, auch freundlich mit ihm sprechen und nicht wie ein Ochs sein oder wie die Stücker Hölzer, die gegen einander fahren und nichts sprechen, sondern sich freundlich und friedlich gegen seine Gespannschaft bei allen Gelegenheiten bezeigen, so wird man auch ihm dagegen thun.

»27) [24] Laß dir auch zur Warnung gesagt sein, daß wenn du gedenkest abzufahren, so bezahle, absonderlich die Herren Wirt, Spielleute, Zöllner und NB.H.⁶⁾ gern aus, denn sonst laufen sie dir nach auf den Weg und wollen das Geld von dir haben und du wirst hernach nicht lange mehr ein braver Fuhrmann bleiben.

»28) [25] Soll ein jeder Fuhrmann dieses in Acht nehmen; wenn der Weg böß ist, daß er langsam ins Loch fahren thut, aber schnell wieder heraus; auch die Pferde nicht im Loch traktieren, wie ein Schinderknecht mit dem Peitschenstock oder Reuthauenstiel über die Lenden kommen, auch damit nicht vor den Kopf schlagen, sondern mit guten Worten, hilft dieses nicht, so magst du ihnen ein oder zwei Streiche geben, aber mehr ja nicht. Läuft du aber noch nicht heraus, so laß deine Gespannschaft vorspannen, daß du ohne Schaden des Zeugs und der Pferde herauskommst. Wenn du aber keine Gespannschaft hast, wie willst du es alsdann machen? Da will ich dir einen guten, guten Rat geben: es gibt ein Kräutlein heißt Patiencia, damit geschmiert und gewartet, bis einer kommt.

»29) [27] Kommst du nun in ein Wirtshaus, so komme fleißig allen diesen Artikeln nach, welche ich dir vorgelesen habe, so wird gewiß ein braver Fuhrmann aus dir werden.

»30) [28] Laß dir noch dieses zuletzt gesagt sein:

Thu alles was du thust,
Mit Klugheit und Bedacht,
Denk, wie es gehen kann
Und gib aufs Ende acht.
Nun fährst du ja in Nürnberg ein,
Willst fahren in den grauen Wolff hinein,
Willst fahren in die weite Welt,
So mußt du haben baares Geld.«

Die jüngere Handschrift enthält in dieser zweiten Abteilung noch eine Reihe weiterer Bestimmungen, die der ersten fehlen und die weniger die Pferde als Vorschriften über das Benehmen der Fuhrleute selbst betreffen, somit so eine Art Hof- und Tischzucht für dieselben enthalten. Wir lassen diese Paragraphen nachstehend unter der Nummer folgen, die sie in dieser Handschrift haben.

»7) Vor dem Tränken sollst du jeder Zeit den Pferden ein wenig Heu geben und ja nicht gleich auf das Futter saufen lassen.

»12) Wann es nun Zeit zum Essen ist und du dahin gehen thust, so wasche die Hände fleißig und unter dem Gesicht die Maulecken aus, wische auch zugleich die Butter aus den Augen. Es ist aber nicht die Butter, die man essen

6) Jüngere Handschrift: Jungfern.

thut, sondern, es ist nur ein wenig verschnitten, ich meine den Unrat, der an den Menschen kleben bleibt. Wenn es nun verrichtet ist und du sauber bist, so wird deine Gespanschaft mit Lust mit dir essen.

»13) Laß dir jeder Zeit von dem Wirt oder Kellner zuerst einschenken, damit du nicht aus dem leeren Geschirr trinken mußt, denn mein Vater hat mirs verboten, ich soll aus keinem leeren Geschirr trinken.

»14) Wann du zu Tisch gehest, so gehe nicht voran und nehme den besten Platz heraus, greif auch nicht zuerst in die Schüssel, vielweniger über die Schüssel hinaus, sondern lasse alle Zeit den Ältesten die Ehre, dann folge diesen nach, so wirst du auch ein braver Fuhrmann werden und davon Ehre haben.

»15) Noch eines, wenn du zu Tisch bist, so denke nicht, wann du nur alles auffressen oder aufsaufen könntest, es kostet ja doch nicht mehr als die Mahlzeit, du möchtest dich toll und voll saufen, welches doch das Vieh nicht thuet, und hernach auf dem Weg im Dreck herumkugeln, wie ein Mistschwein. Nein, eß und trink so viel du vertragen kannst und dein Beutel Geld hat; und welcher unter diesen Artikeln gehänselt ist, der wird gewiß mäfsig sein, und wo solche mäfsige Gespanschaft beisammen ist, da wird sich ihrer der Herr Wirt freuen und brav auftragen lassen, auch ein frisches Faß Bier oder Wein anstechen lassen und sich mit ihnen recht lustig erzeugen.

»16) Laßt euch gesagt sein, daß ihr ja nicht im Wirtshaus zu denen Weibspersonen gehen thut und dem Wirt Fleisch ins Haus bringen wollt, sondern der Herr Wirt wird schon von selbst bedacht sein (!) euch ein saubers und gutes Stücklein Fleisch zu verschaffen, welches wohl geputzt und kein Haar darauf ist.

»17) Wann ihr euch niederlegt auf die Streu oder in das Bett, so gehet ja nicht voran, sondern laßt jeder Zeit den Ältesten die Ehre und folgt hernach. Sollt aber kein Platz mehr vorhanden sein, so lege dich lieber unter den Ofen, da hast du auch ein schönes Himmelbett, ehe du einen anderen vertreiben thust.

»26) Will ich dir noch mit einigen Worten gesagt haben, daß wenn du junger Fuhrmann, der da gehänselt worden ist, daß nicht thuest, was ich dir alleweil vorgelesen habe, so wirst du dein Tag kein rechtschaffener Fuhrmann werden.«

Nach den Artikeln folgen in beiden Büchern Verzeichnisse der Gehänselten, ihrer Paten und des Weines, den sie zum Besten gegeben haben. Das Hänselbuch des »grauen Wolf« hat seinen ersten Eintrag aus dem Jahre 1811, in welchem am 7. März Benjamin Ramich aus Schneittenbach gehänselt worden ist; er gab acht Maß Wein zum Besten, jeder der eilf Paten, unter denen sich auch der Wirt G. J. Gagstetter und seine Frau Barbara befanden, je eine Maß, so daß im Ganzen 19 Maß Wein zu vertrinken waren — ein ganz hübsches Quantum. Meist waren es weniger Paten, doch befand sich der Wirt immer unter denselben, manchmal auch der Hausknecht, der damals im Fuhr- und Speditionswesen eine nicht unwichtige Rolle spielte und sogar einmal zwei Flaschen Wein zum Besten gab, während sein Herr nur eine spendete. Manchmal wurden auch gleich mehrere Fuhrleute miteinander gehänselt, so am 14. Dezember 1811 zu gleicher Zeit drei, die zusammen zwölf Maß Wein spendeten. Die Zahl der in einem Jahre Gehänselten ist sehr verschieden; im Jahre 1811

sind im »grauen Wolf« acht als gehänselt eingetragen, in den meisten aber weniger, in manchen Jahren, z. B. von 1826 bis 1833 gar keiner. Da nicht anzunehmen ist, daß während dieser Zeit nicht ein Fuhrmann im »grauen Wolf« eingekehrt sein sollte, den sein Weg zum ersten Male hieher geführt hätte, so ist der Brauch entweder in dieser Zeit nicht beobachtet worden, oder es sind die Einträge unterblieben. Der Bau der Eisenbahnen und die infolge dessen immer mehr zusammenschrumpfende Zahl der Fuhrleute übte seinen Einfluß auch auf das Hänseln aus. Am 8. November 1845 wurde als Letzter im »grauen Wolf« gehänselt Ernst Strunz aus Hof, der sechs Flaschen oder, wie es seit dem Jahre 1823 statt der vorher üblichen Maß immer heißt, »Bouteillen« Wein bezahlte, während seine acht Paten zusammen acht spendeten.

Länger wurde diese Sitte im »goldenen Engel« ausgeübt; in diesem Gasthause wurden am 22. Juni 1856 als Letzte zusammen gehänselt Dietrich Lohmann aus Brinkum und Ludwig Blank von Jertze. Es scheint, daß die Teilnehmer an diesem Akte gewußt haben, daß Dies das letzte Hänseln im »Engel« sein werde, und es deshalb in höchst solenner Weise begiengen. Die beiden Gehänselten zahlten zusammen 60 Flaschen Wein, die vier Pathen und der Sekretär, der den Eintrag in das Hänselbuch besorgte, zusammen 30 Flaschen und der Wirt Georg Pommer sechs Flaschen, in Summa 96 Flaschen. Im ganzen Buche findet sich kein zweiter Eintrag, der auch nur annähernd ein so großes Quantum Wein, wie es bei diesem Akte getrunken wurde, verzeichnet.

Wo der Stein gestanden, durch welchen nach Abschnitt 1 die Fuhrleute durchkriechen mußten, ist heute nicht mehr festzustellen. Die Hänselordnung vom »Engel« sagt jedoch, daß der Fuhrmann statt durch den Stein auch drei Mal durch das Rad kriechen könne. Über eine ähnliche Sitte, die an der deutsch-französischen Sprachgrenze in der Schweiz im 16. Jahrhundert beobachtet wurde, berichtet Hans Ölhafen in seinem Tagbuche⁶⁾.

Bei den Einträgen über die vollzogenen Hänselungen sind nie besondere Vorkommnisse erwähnt; es scheinen sich also dieselben immer glatt abgewickelt zu haben. Wir sagen ausdrücklich »scheinen«, denn Artikel 24 der guten Lehren, die dem Fuhrmann erteilt werden, läßt vermuten, daß es doch manchmal ohne Verstimmung dabei nicht abgegangen ist.

Wie die Gasthöfe zum »grauen Wolf« und zum »goldnen Engel«, so dürften auch noch andere Fuhrmannsherbergen dahier ähnliche Bücher geführt haben, da wol anzunehmen ist, daß dieser Brauch nicht in den genannten beiden allein in Schwung war. Doch ist es uns bis jetzt nicht gelungen, Näheres hierüber in Erfahrung zu bringen.

Nürnberg.

Hans Bösch.

6) vgl. Mitteilungen aus d. germ. Nationalmus. 1893, S. 96.